



Hochschule für Schauspielkunst
Ernst Busch

Busch – Blatt 7 / 2024

vom 4. Juli 2024

Herausgegeben

im Auftrag der Rektorin
der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin

Zinnowitzer Straße 11
10115 Berlin
Telefon: 030/75 54 17 - 0
Telefax: 030/75 54 17 - 175

Inhalt:

Einstweilige Regelung der Hochschulleitung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) für einzelne Verfahrensschritte für die Wahl Präsident*in

Einstweilige Regelung der Hochschulleitung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) für einzelne Verfahrensschritte für die Wahl Präsident*in

Die Hochschulleitung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin hat gem. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260) (BerlHG n.F.) am 03.07.2024 folgende einstweilige Regelungen erlassen. Die Regelungen wurden am 03.07.2024 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege bestätigt:

§ 1 Wahlvorschläge

- (1) Das Vorschlagsrecht des Kuratoriums gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 5 BerlHG n.F. wird ausgeschlossen.
- (2) Zur Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erstellt eine Findungskommission einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten kann.
- (3) Der Hochschulrat gibt eine Stellungnahme zu den Vorschlägen des Akademischen Senats für die Wahl der Hochschulleitung ab. Der Hochschulrat ist berechtigt, die Vorschläge einmal an den Akademischen Senat zurückzuweisen. Danach beschließt der Akademische Senat endgültig über die Vorschläge.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin in Kraft. Sie tritt mit Inkrafttreten einer neuen Grundordnung außer Kraft.

Begründung:

Bis zum In-Kraft-Treten der neuen Grundordnung ist eine Übergangsregelung notwendig. Abweichend von der am 25.09.2021 in Kraft getretenen Fassung des BerlHG, sieht der von den Gremien der HfS bereits verabschiedete Entwurf einer neuen Grundordnung (GO-E) vor, dass der Hochschulrat entsprechend der Vorfassung des BerlHG und der bisherigen Grundordnung weiterhin kein Vorschlagsrecht für die Wahl Rektor*in bzw. Präsident*in, dafür aber ein Stellungnahmerecht zu den Wahlvorschlägen des Akademischen Senats haben soll. Es entspricht also dem klaren Hochschulwillen, das bisherige Verfahren diesbezüglich beizubehalten und nicht dem neuen BerlHG (Wahlvorschläge durch Kuratorium, kein Stellungnahmerecht) zu folgen. Weiterhin wird in Orientierung an dem GO-E eine Regelung dazu getroffen, dass der Akademische Senat im Wahlverfahren Präsident / Präsidentin durch eine Findungskommission unterstützt wird. Da die Grundordnung für das anstehende Wahlverfahren Präsident / Präsidentin nicht rechtzeitig genehmigt werden wird, hat die Hochschulleitung von § 3 Abs. 3 BerlHG Gebrauch gemacht und eine entsprechende einstweilige Regelung getroffen.